



SATZUNG

des

Verkehrs- und Verschönerungs-Verein

Haubern e.V.

- A. : Name und Sitz
- B. : Aufgaben
- C. : Mitgliedschaft
- D. : Rechte und Pflichten der Mitglieder
- E. : Organe des Vereins
- F. : Vorstand
- G. : Mitgliederversammlung
- H. : Ausschüsse
- I. : Geschäftsjahr
- J. : Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

A. Name, Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen „Verkehrs und Verschönerungsverein Haubern e. V.“. Er ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in Frankenberg-Haubern.

Er ist die vom zuständigen Landesverkehrsverband und der Stadtverwaltung anerkannte örtliche Fremdenverkehrsorganisation und im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung Träger der örtlichen Fremdenverkehrsarbeit.

B. Aufgaben

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Er will durch seine Tätigkeit beitragen zur allgemeinen öffentlichen Gesundheitspflege, zur Erhaltung der Arbeitskraft, zur Jugendpflege, zur Pflege der Heimatliebe, Heimatkunde und Erschließung der heimatlichen Schönheit, der Bauten und Kulturstätten, zur Pflege des Geistesleben und des gegenseitigen Verständnisses der Völker, ihrer Sitten und Gebräuche und dadurch den Fremdenverkehr fördern.

Die Erfüllung dieser Aufgaben soll erreicht werden durch

1. Schaffung , Pflege und Erhaltung der Einrichtungen, die der Erholung dienen (Schaffung von Wegen, Errichtung von Bänken, Schutzhütten, Sportplätzen, Liegewiesen, Markierungen der Wanderwege, Führungen usw.);
2. Pflege der Heimatliebe und der Heimatkunde (Vorträge und Wanderungen, Verschönerung des Ortsbildes, Erhaltung der Volksbräuche und -sitten und der Denkmäler der Natur, Geschichte und Kunst).
Der Verein darf keine anderen als die vorstehend bezeichneten Satzungszwecke verfolgen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

- a) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

c. Mitgliedschaft

§ 5

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

§ 6

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Vereinigungen, Firmen und Einzelpersonen) werden , die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen.

Zu **Ehrenmitgliedern** können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber der Mitgliederversammlung zum 01. Oktober für den 31. Dezember des betreffenden Jahres. Sie endet ferner durch Tod, durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt, insbesondere wer ohne Rücksicht auf die gemeinnützige Zielsetzung die Förderung eigennütziger Belange verlangt. Ausgeschlossen kann außerdem werden, wer den Mitgliederbeitrag nicht oder nicht regelmäßig bezahlt.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7

Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und gehalten, ihm die dazu notwendigen Auskünfte zu geben.

§ 8

Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages. Die Jahresbeiträge können auf Wunsch jährlich oder in vierteljährlichen Teilbeträgen geleistet werden. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden. Sie sind im ersten Quartal fällig. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Jahresmitgliederversammlung festgesetzt.

E. Organe des Vereins

§ 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung (§ 32 BGB)
- c) die Ausschüsse

F. Vorstand

§ 10

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und 2 Beisitzer.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen worden sind.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre; der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt wird; die Wiederwahl ist zulässig. Innerhalb der Amtsdauer des Vorstandes von drei Jahren ist eine Neuwahl des Vorstandes bzw. eines einzelnen Vorstandsmitgliedes auf Antrag möglich. Zu einer solchen Neuwahl bedarf es einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter (2. Vorsitzenden) und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zu Erfüllung der nach § 2 dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung, Einsetzung der Ausschüsse.

Zur Erledigung laufender Geschäfte von besonderer, aber nicht grundsätzlicher Bedeutung kann der Vorstand einen engeren Vorstand bilden, dem der Vorsitzende, sein Stellvertreter (der 2. Vorsitzende) und der Schriftführer angehören.

G. Mitgliederversammlung

§ 11

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn das Interesse

des Vereins es erfordert und ein Zehntel der Mitglieder diese mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens zwei Wochen vorher durch Bekanntgabe in der Hessisch-Niedersächsische Allgemeine, Ausgabe Frankenberg und+++++++ unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat **eine Stimme**. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in den §§ 10 Abs. 3 Satz 2, 14 und 15 festgelegten Fällen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Tagesordnung muß bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten;

- a) Jahresbericht
- b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 10 der Satzung),
- d) vorliegende Anträge.

Über die Verhandlung der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

H. Ausschüsse

§ 12

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

I. Geschäftsjahr

§ 13

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

J. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 14

Abänderungen an der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

§ 15

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlußfähigkeit ist innerhalb zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig (§ 11 der Satzung) mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann

§ 16

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankenberg, zweckgebunden für den Stadtteil Haubern, zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- a) über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,

- b) über Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks

sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

§ 17

Diese Satzung ist gemäß Protokoll vom 07.03.2015 von der Mitgliederversammlung errichtet worden und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Verkehrs- und Verschönerungsverein

Haubern e.V.

Frankenberg-Haubern, den 07.03.2015

- 1.) I. Vorsitzender Volker Zimmermann:
- 2.)II. Vorsitzender Alfred Tripp:
- 3.) Schriftführer Wilfried Grass:
- 4.) Kassierer Guido Berghöfer: